

---

<b>Eigentümer werden</b>	Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erlaubt es, Guthaben aus der beruflichen Vorsorge für den Erwerb von Wohneigentum zur Eigennutzung zu verwenden. Zwei Verfahren zur Wohneigentumsförderung sind vorgesehen: der Vorbezug des Guthabens (Eigenmittel) und die Verpfändung des Leistungsanspruchs gegenüber der Kasse.
<b>Eigenbedarf</b>	Das Wohneigentum muss den zivilrechtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthaltsort darstellen.
<b>Verwendung des Guthabens aus der beruflichen Vorsorge</b>	Das Geld aus der beruflichen Vorsorge kann als Vorbezug oder zur Verpfändung verwendet werden, um Wohneigentum zu erwerben oder zu bauen, das als Hauptwohnsitz dienen wird oder für die Rückzahlung einer Hypothek. Hingegen kann das Guthaben der beruflichen Vorsorge nicht dazu verwendet werden, eine Zweitwohnung oder ein Ferienhaus zu erwerben. Ebenso wenig kann damit der normale Unterhalt oder die Bezahlung von Hypothekarzinsen finanziert werden.
<b>Welchen Betrag kann ich entnehmen</b>	<p>Für den Vorbezug gilt ein Mindestbetrag von CHF 20'000.–.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➔ Bis zum 50. Altersjahr kann ein Betrag bis zur Höhe der zum Zeitpunkt des Antrags verfügbaren Freizügigkeitsleistung bezogen werden.</li><li>➔ Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Antrags beanspruchen.</li></ul> <p>Im "Versichertenportal" können Sie sehen, welcher Betrag Ihnen zur Verfügung steht sowie die Auswirkungen auf die Rentenleistungen simulieren. Der verfügbare Betrag ist auch unter Ziffer 9 auf Ihrem Vorsorgeausweis aufgeführt.</p>
<b>Einschränkungen</b>	Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre beantragt werden und muss spätestens 3 Jahre vor dem Referenzalter erfolgen (Referenzalter, siehe Versicherungsausweis Ziffer 1).
<b>Was muss ich in diesem Fall tun</b>	Wenn Sie einen Vorbezug oder eine Verpfändung tätigen möchten, müssen Sie uns einen Antrag stellen. Wir stellen Ihnen das Antragsformular zu, das auch auf unserer Webseite heruntergeladen werden kann. Alle erforderlichen Dokumente, um zu belegen, dass das Guthaben für den vorgesehenen Zweck verwendet wird und dass das Wohneigentum für den Eigenbedarf bestimmt ist, sind uns zuzustellen.
<b>Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners</b>	Versicherte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, benötigen sowohl für den Vorbezug als auch für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung ihres Ehegatten/ihrer Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin (Beglaubigung durch den Notar oder den Gemeindepräsidenten erforderlich).

## **Gebühren für die Behandlung des Dossiers**

Der Antrag auf Vorbezug oder Verpfändung wird erst bearbeitet, nachdem der/die Versicherte die Verwaltungsgebühr von CHF 350.– für den Vorbezug bzw. CHF 150.– für die Verpfändung überwiesen hat.

## **Kürzung der Leistungen**

Der Vorbezug hat eine Kürzung der Altersleistung und der Leistung im Todesfall zur Folge. Die versicherten Leistungen im Invaliditätsfall werden in Prozent des versicherten Lohns festgelegt und sind deshalb durch den Vorbezug der Vorsorgeguthaben nicht betroffen. Im Gegensatz zum Vorbezug schmälert die Verpfändung Ihre Vorsorge nicht, solange das Pfand nicht verwertet wird. Die Verwertung des Pfands bewirkt jedoch eine Kürzung der Altersleistungen analog zum Vorbezug.

## **Steuern**

Sind Sie in der Schweiz wohnhaft, so müssen Sie die fällige Kapitalsteuer aufgrund des Vorbezugs, der von der PKWAL der Eidgenössischen Steuerverwaltung mitgeteilt wird, selbst bezahlen. Sind Sie im Ausland wohnhaft, behält die PKWAL die auf den Vorbezug fällige Quellensteuer zurück.

## **Freiwillige Rückzahlung**

Sie haben die Möglichkeit, den Vorbezug teilweise oder vollumfänglich mittels Minimaltranchen von CHF 10'000.– bis zum Referenzrücktrittsalter zurückzuzahlen. Alle zurückbezahlten Beträge werden nach den im Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet. Im Falle einer Rückzahlung müssen Sie die Rückerstattung der anlässlich des Vorbezugs bezahlten Steuern bei der zuständigen Steuerverwaltung beantragen, dies bis spätestens 3 Jahre nach der Rückzahlung. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch auf Rückerstattung.

## **Obligatorische Rückzahlung**

Sie sind verpflichtet, den Vorbezug zurückzuerstatten:

- ➔ falls das Wohneigentum verkauft wird.
- ➔ falls Dritten Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (z. B. Vermietung, Wohnrecht, Nutzniessung).

Die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt beim Erreichen des Referenzrücktrittsalters.

Im Todesfall vor der Pensionierung sind die Erben der Immobilie für die Rückzahlung des entnommenen Betrags verantwortlich, wenn sie im Sinne der reglementarischen Bestimmungen nicht leistungsberechtigt sind (z. B. unverheiratete Person ohne einen der Kasse benannten Konkubinatspartner und ohne Kinder).

## **Einkauf**

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt dürfen freiwillige Einkäufe erst nach Rückzahlung der Vorbezüge vorgenommen werden.

## **Grundbuch**

Um die Rückerstattung im Fall eines Verkaufs des Wohneigentums sicherzustellen, muss die PKWAL eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eintragen lassen (für Wohnsitz in der Schweiz). Für Wohneigentum im Ausland gilt ein anderes Verfahren. Die Kosten für den Eintrag im Grundbuch werden von der Kasse übernommen.

## **Fragen?**

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns.